

26.03.87

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Wein-Verordnung muß geändert werden, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 16/83 nachzukommen.

B. Lösung

Die nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare Vorschrift des § 20 wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

26.03.87

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (411) - 731 09 - We 66/87

Bonn, den 26. März 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung
der Wein-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Nr. 2 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1986 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. In § 27 Abs. 2 wird Nummer 7 gestrichen; die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummer 7 und 8.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Artikel 1

Nach § 20 WeinV darf in Bocksbeutelflaschen herkömmlicher Art nur Qualitätswein b.A. aus dem bestimmten Anbaugebiet Franken, aus dem badischen Taubertal und dem Schüpfergrund sowie aus den Gemeinden Neuweier, Steinbach, Umweg und Varnhalt abgefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat sich in seinem Urteil vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83 (Slg. 1984 S. 1299, 1328) zwar grundsätzlich dazu bekannt, daß Rechtsvorschriften gerechtfertigt seien, mit denen verhindert werden soll, daß der Verbraucher Weine unterschiedlicher Qualität und Herkunft miteinander verwechselt. Dieses Bestreben sei ganz besonders im Hinblick auf Weine aner kennenswert, denn in diesem Bereich spielten Traditionen und Besonderheiten eine große Rolle.

Im System eines gemeinsamen Marktes müsse jedoch der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Handelsverkehrs in Bezug auf die Aufmachung der Weine unter allseitiger Achtung lauterer Praktiken und herkömmlicher Übungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Aus diesem Grunde dürfe das durch eine nationale Regelung in einem Mitgliedstaat gewährte ausschließliche Recht zur Verwendung einer Flaschenart nicht der Einfuhr von Weinen mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat entgegengehalten werden, die nach einer lauterer Praxis und herkömmlichen Übung in diesem Mitgliedstaat in Flaschen identischer oder ähnlicher Form abgefüllt sind. Wende ein Mitgliedstaat eine nationale Regelung an, die die Benutzung einer bestimmten Flaschenform gewissen einheimischen Erzeugern vorbehalte, so stelle dies eine nach Artikel 30 des EWG-Vertrags verbotene

Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar, sofern die Verwendung dieser oder einer ähnlichen Flaschenform im Ursprungsstaat einer lauterer Praxis und herkömmlichen Übung entspreche.

Seit dem Urteil in der Rechtssache 16/83 wird in der Bundesrepublik § 20 WeinV unter Beachtung dieser vom EuGH aufgestellten Kriterien angewendet, so daß gegen Artikel 30 EWG-V verstoßende Einfuhrbehinderungen ausgeschlossen sind. Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Hinblick auf die vom EuGH grundsätzlich bejahte Schutzwürdigkeit bei der EG-Kommission weiterhin nachdrücklich auf Schaffung einer Schutzvorschrift für den Bocksbeutel gedrängt, damit die nationale Vorschrift aufgehoben werden könne. Sie hat dabei erneut darauf hingewiesen, daß der Ministerrat schon 1974 bei Verabschiedung der Gemeinschaftsverordnung über die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste erklärt hat, daß eine Regelung zum Schutze der Bocksbeutelflasche in der Durchführungsverordnung der Kommission getroffen werden solle (Dok. R/2125/74 - AGRI 551 - vom 31. Juli 1974).

Dessen ungeachtet hat die EG-Kommission am 06. März 1986 Klage zum EuGH erhoben, weil die formelle Aufrechterhaltung des § 20 WeinV gegen Artikel 30 EWG-V verstoße.

Nummer 1

Um eine Verurteilung durch den EuGH zu vermeiden, wird daher § 20 WeinV aufgehoben.

Bis zum Inkrafttreten der zum Schutz der Bocksbeutelflasche angestrebten Gemeinschaftsregelung wird dieser Schutz nunmehr auf der Grundlage des Irreführungsverbots des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates zur Aufstellung allgemeiner

Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste sowie der Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

Nummer 2

Als Folge der Aufhebung von § 20 WeinV wird die seiner Bewehrung dienende Bußgeldvorschrift gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung fest.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da die EG-Kommission auf einer frmlichen Änderung des § 20 der Wein-Verordnung besteht, obwohl ihr zugesichert wurde, diese Bestimmung nur noch nach Magabe des EuGH-Urteils vom 13. Mrz 1984 anzuwenden.

Er bittet die Bundesregierung, weiterhin mit allem Nachdruck fr eine Verankerung des Bocksbeutel­schutzes im Gemeinschaftsrecht einzutreten. Dabei mu sichergestellt sein, da der Bocksbeutel und die mit ihm verwechselbaren Flaschenformen den Qualittsweinen derjenigen - in einer abschlieenden Liste verbindlich festgelegten - Gebiete vorbehalten bleiben, in denen die Verwendung dieser Flaschen einer lauterer und herkmmlichen bung entspricht.